



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 3. Juli 2012 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Hinweis: Die Anlagen sind in Word als Objekt beigelegt und öffnen durch Doppelklick den Acrobat Reader.

(Ausgegeben am 05.07.2012)

Entwurf

**Gesetz
zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und
anderer Gesetze.**

**Artikel 1
Änderung des Kinderförderungsgesetzes**

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Inklusion“.

b) Die Angabe zu § 10 erhält folgende Fassung:

„10 Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung“.

c) Die Angabe zu § 12 erhält folgende Fassung:

„ 12 (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Kostenbeiträge“.

e) Die Angabe zu § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Auskunftspflicht“.

f) Die Angaben zu den §§ 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

„§ 16 (weggefallen)

§ 17 (weggefallen)“.

g) Die Angabe zu § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Elternvertretung und Kuratorium“.

h) Die Angabe zu § 20 a erhält folgende Fassung:

„§ 20 a (weggefallen)“.

- i) Die Angabe zu § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Mittelbare pädagogische Tätigkeit, Fortbildung“.

- j) Die Angaben zu den §§, 23 und 25 erhalten folgende Fassung:

„§ 23 (weggefallen),

§ 25 (weggefallen)“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „bis zum Schuleintritt“ durch die Wörter „bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „vom Schuleintritt“ durch die Wörter „von der Vollendung des 3. Lebensjahres“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 32 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190, 2256)“ durch die Angabe „Artikel 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2924)“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, ein regelmäßiges Betreuungsangebot von zehn Stunden je Betreuungstag oder 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz eine Betreuung von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Absätze 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer Tagespflegestelle angeboten wird. Tageseinrichtung und Tagespflege sollen hierbei mit einander kooperieren.“

- f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege. Für die Betreuung von Schulkindern nach diesem Gesetz muss in der Regel, abweichend von Satz 1, die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Der Leistungsumfang und die Betreuungszeit sind schriftlich zu vereinbaren.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2) Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen die Inklusion von Kindern mit Behinderungen fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft beitragen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lebensweisen,“ die Wörter „interkulturelle Kompetenz und Sensibilität,“ eingefügt.

- c) Die Absätze 2a bis 2d werden aufgehoben.

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.“

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- e) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Schulkindern soll auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Dazu soll das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtung mit der Schule zusammenarbeiten.“

(5) Der Träger der Tageseinrichtung hat auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu sichern.“

- f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Schulkinder, die eine Betreuung nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, sollen der Träger dieser Tageseinrichtung und der Schulträger in Abstimmung mit den Eltern und der Schulbehörde Festlegungen für die Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Tageseinrichtung treffen.“

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Tagespflege kann Alternative und Ergänzung zur Förderung in Tageseinrichtungen sein. Tagespflege soll ihre Angebote insbesondere in Kooperation mit Tageseinrichtungen gestalten. Die für Tageseinrichtungen genannten Aufgaben gelten entsprechend und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für die Tagespflege.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Inklusion

Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden. Je nach Art der Behinderung ist ein zusätzlicher Bedarf nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu decken.“

7. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Zusammenschlüsse von Gemeinden“ durch das Wort „Verbandsgemeinden“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„10 Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung“ .

- b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Sie haben eine Bedarfsplanung aufzustellen. § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Die kreisangehörigen Gemeinden und die Träger der freien Jugendhilfe sowie der überörtliche Sozialhilfeträger sind in alle Phasen der Bedarfsplanung einzubeziehen.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Tagespflegepersonen“ die Wörter „Tageseinrichtungen und die“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

9. In § 10a Satz 2 wird die Angabe „Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149, 2151)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975, 2976)“ ersetzt.

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Finanzierung der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

(1) Die Förderung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflege wird gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts, Träger nach § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 2 und die Eltern finanziert.

(2) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach der Maßgabe des Landeshaushaltes ab dem 1. August 2013 eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Die Bemessung und Verteilung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Zahl der betreuten Kinder nach der Statistik "Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege" des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres. Im Falle eines Doppelhaushalts ist für das zweite Haushaltsjahr die entsprechende Statistik zum 1. März des Vorvorjahres zugrunde zu legen.

(3) Die jährlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind

1. ab 1. August 2013 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 2 753 Euro,
- b) Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht: 1 737 Euro und
- c) Schulkinder: 850 Euro;

2. ab 1. August 2014 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 2 938 Euro,
- b) Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht: 1 763 Euro und
- c) Schulkinder: 862 Euro;

3. ab 1. August 2015 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 3 322 Euro,
- b) Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht: 1 946 Euro und
- c) Schulkinder: 960 Euro.

Die Zuweisungen werden an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 1. August des laufenden Haushaltsjahres geleistet. Das Nähere zur Weiterleitung der Zuweisungen an die nach Absatz 1 zuständigen örtlichen Träger regelt die Landesregierung durch Verordnung.

Die Zuweisungen für jedes betreute Kind werden grundsätzlich zum Zeitpunkt der Haushaltplanaufstellung angepasst. Das betrifft insbesondere Anpassungen an die Tarifentwicklung und Veränderungen des Betreuungsumfangs.

(4) Die Leistungsverpflichtete hat für eine in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 aufgenommene Tageseinrichtung Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtung entsprechend der §§ 78 b bis 78 d des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit dem Träger der Tageseinrichtung abzuschließen. Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie diffe-

renzierte Entgelte des Leistungsverpflichteten für die Leistungsangebote, die sonstigen für den Betrieb notwendigen Kosten der jeweiligen Tageseinrichtung und ein Eigenanteil des Trägers von in der Regel bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten festgelegt. Der Träger der Tageseinrichtung ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen.

(5) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die nach § 78 g des Achten Buches Sozialgesetzbuch gebildete Schiedsstelle in entsprechender Anwendung des § 78 g des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(6) Wird ein Kind in einer Tageseinrichtung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Leistungsverpflichteten mit dessen Zustimmung betreut, regeln der aufnehmende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Leistungsverpflichtete die Kostentragung in einer Vereinbarung.

(7) Die Finanzierung der Tagespflegestellen ist entsprechend den Absätzen 4 bis 6 zu regeln.“

11. § 12 wird aufgehoben.

12. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Kostenbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege sind durch die Träger der Einrichtung von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben. Sie sind nach dem Umfang der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Ein Basiskostenbeitrag für eine ganztägige Betreuung ist nach Anhörung der Elternvertretung festzulegen. Für einen anderen Betreuungsumfang ist der Kostenbeitrag entsprechend zu reduzieren.

(2) Für Familien mit Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2014 160 v. H. des Beitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Regelung des Satzes 1 unberücksichtigt.

(3) Soweit die Regelung des Absatzes 2 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen oder erhöhten Kosten nach § 11 Abs. 5 und 6 führt, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag. Die Leistungsverpflichteten haben bis zum 28. Februar des Folgejahres die Einnahmeausfälle für das Vorjahr zu ermitteln und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden.“

13. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Wörter „diesem Gesetz“ ersetzt.

14. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Auskunftspflicht

Die Leistungsverpflichteten sind verpflichtet, für Zwecke der Landesplanung dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Auskünfte zu erteilen.“

15. Die §§ 16 und 17 werden aufgehoben.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 899)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057, 3059)“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 19 Elternvertretung und Kuratorium“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 5 wird das Wort „Elternbeitragen“ durch das Wort „Kostenbeitragen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich zur Änderung
1. der konzeptionellen Ausrichtung und
2. der Öffnungs- und Schließzeiten.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung, wenn in der Gemeinde mehrere Tageseinrichtungen bestehen. Die Gemeindeelternvertretung ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Die Gemeindeelternvertretungen eines Landkreises wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Kreiselternvertretung, die eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss entsendet. In kreisfreien Städten entsendet die Gemeindeelternvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss. Das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung. Ist Leistungsverpflichtete die Verbandsgemeinde

oder Verwaltungsgemeinschaft tritt diese an die Stelle der Gemeinde in dieser Vorschrift.“

18. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Tageseinrichtungen“ die Wörter „und die Tagespflegestellen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Tageseinrichtung“ die Wörter „oder die Tagespflegestelle“ eingefügt.

19. § 20a wird aufgehoben.

20. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Kinderkrippe“ durch die Wörter „Kinder unter drei Jahren“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Kindergarten“ durch die Wörter „Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 3 wird das Wort „Hort“ durch das Wort „Schulkinder“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Das Landesjugendamt“ durch die Wörter „Die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Stelle“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannter Erzieher,
2. Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten, insbesondere, wenn sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen,
3. Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 476), wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist,
4. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen oder

5. Personen, die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Bezug auf einen Berufsabschluss nach Nummern 1 bis 4 verfügen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Stelle kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften zugelassen werden.“

21. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Mittelbare pädagogische Tätigkeit, Fortbildung

(1) Den pädagogischen Fachkräften ist ein angemessener Anteil der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit einzuräumen. Als Mindestumfang der Angemessenheit gelten zweieinhalb Stunden je Woche und ab dem 1. August 2015 fünf Stunden je Woche für jedes nach § 21 Abs. 2 ermittelte Vollzeitäquivalent.

(2) Den pädagogischen Fachkräften ist ein angemessener Anteil der Arbeitszeit für die vorschulische Arbeit einzuräumen. Als Mindestumfang der Angemessenheit gelten eineinviertel Stunden je Woche für jedes nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 ermittelte Vollzeitäquivalent.

(3) Für jede Tageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen. Von einer besonderen Eignung ist insbesondere auszugehen bei einer Qualifikation gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 2.

(4) Jede pädagogische Fach- und Hilfskraft hat die Pflicht, sich ständig fortzubilden. Der Träger hat dem Personal Fortbildung zu ermöglichen.“

22. § 23 wird aufgehoben.

23. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt durch Verordnung

1. Mindestanforderungen für die Erziehungs- und Bildungsziele der Tageseinrichtungen in Form eines Bildungsprogramms für die frühkindliche Bildung festzulegen,
2. das Verfahren für die Ermittlung und Abrechnung der Zuweisungen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 festzulegen und
3. Näheres zur Eignung eines Angebotes von Tagespflege gemäß § 6, insbesondere zur persönlichen und gesundheitlichen Eignung einer Tagespflegeperson, Umfang und Dauer geeigneter Vorbereitungskurse und Qualifizierungsmaßnahmen sowie zu angemessenen Aufwendungen einschließlich des Erziehungsaufwandes zu regeln.“

c) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

24. § 25 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Kinderförderungsgesetzes zum 1. August 2014

§ 3 Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.“

Artikel 3

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 192, 193), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Gebietskörperschaft“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreiselterates, bei kreisfreien Städten des Gemeindeelterates.“

2. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständige Behörde nach § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

3. § 21 erhält folgende Fassung:

„Zuständige Behörde nach § 39 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

Artikel 4 **Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

§ 37 Abs. 2a bis d des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008, S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52, 53), wird aufgehoben.

Artikel 5 **Aufhebung der Verordnung zur Umsetzung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung**

Die Verordnung zur Umsetzung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung vom 7. Dezember 2009 (GVBl. LSA 2009, 583) wird aufgehoben.

Artikel 6 **Inkrafttreten**

(1) Die Artikel 1 und 3 treten am 1. August 2013 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. August 2014 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 4 c und Nr. 23 und der Artikel 4 und 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die soziale Herkunft entscheidet in Deutschland noch immer über den Schulerfolg von Kindern. Deshalb ist Bildung eines der zentralen Themen in Deutschland. Dabei kommt es vor allem auf den Anfang an. Wenn allen jungen Menschen vergleichbare und gute Voraussetzungen für den Start in ein selbst bestimmtes Leben ermöglicht werden sollen, müssen insbesondere die Jahre in der Kindertageseinrichtung und der Grundschule genutzt werden. Diese Zeit sind die Jahre, in denen die entscheidenden Weichen für eine erfolgreiche Bildungsbiografie gestellt werden. Frühkindliche Bildung leistet einen wichtigen Beitrag, um soziale Ausgrenzung zu verhindern und verbessert die Zukunftschancen von Kindern.

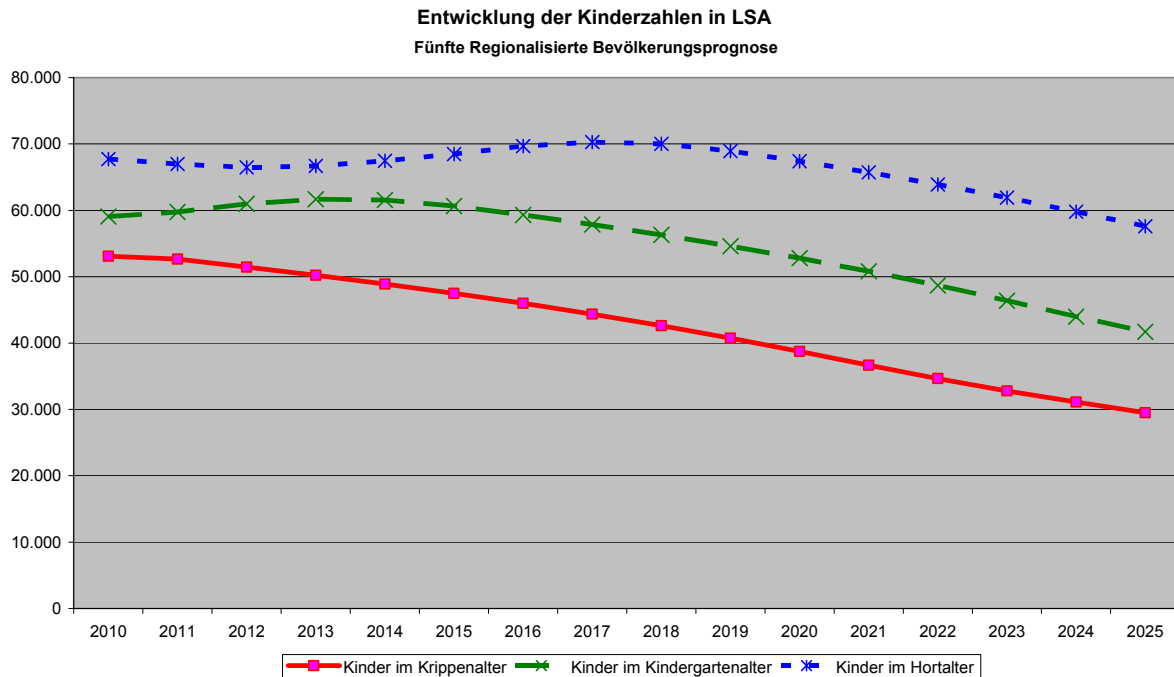
Der Zugang zu den Kindertageseinrichtungen ist allen Kindern, unabhängig vom Familienstand, Familieneinkommen und der Beschäftigungslage der Eltern möglich. Die Schaffung von Chancengleichheit bedeutet hier: gleicher Rechtsanspruch für alle Kinder auf Ganztagsbetreuung und –förderung. Alle Kinder sollen gleiche Startchancen erhalten. Daher stehen Kindertageseinrichtungen für alle Kinder bis zum Eintritt in die Schule ganztägig als Ort des gemeinsamen Lebens und Erlebens, des Spiels und der Bildung offen.

Um eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen und gleichzeitig die Elternverantwortung zu stärken, sollen die Leistungsverpflichteten Angebote vielfältig ausgestalten.

Um Mehrkindfamilien zu entlasten, erhalten Eltern eine Ermäßigung, sofern mindestens zwei Kinder gleichzeitig Krippe und/oder Kindergarten besuchen.

Demografische Entwicklung

Die Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege in Sachsen-Anhalt wird mittelfristig aufgrund der demografischen Entwicklung deutlich zurückgehen. Nach der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose wird sich zuerst die Zahl der Kinder im Krippenalter kontinuierlich verringern. Diese Entwicklung ist wegen des „demografischen Echos“ – die Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter ist gesunken und sinkt weiter – dem Grunde nach kaum umkehrbar. Bis zum Jahr 2025 wird nach der Prognose die Zahl der Kinder im Krippenalter gegenüber 2010 um ca. 45 % zurückgehen. Ab 2014 verringert sich die Zahl der Kindergartenkinder ebenfalls kontinuierlich und wird zum Ende des Prognosezeitraumes um ca. 30 % gegenüber 2010 gesunken sein. Differenzierter verläuft die Entwicklung bei der Zahl der Kinder im Hortalter. Nach einem leichten Rückgang bis 2013 steigt nach der Prognose die Zahl der Kinder im Hortalter wieder an, um 2017 den Höchststand im Prognosezeitraum zu erreichen. Nach dem Höchststand sinkt die Zahl der Kinder im Hortalter zunächst moderat, ab 2020 setzt auch bei den Kindern im Hortalter die kontinuierliche Verringerung ein. Im Jahr 2025 soll die Zahl der Kinder im Hortalter gegenüber 2010 dann um 15,0 % gesunken sein.



Anhörungsverfahren

Zu dem Gesetzentwurf sind innerhalb der Anhörungsfrist von 27 Institutionen Stellungnahmen eingegangen. Zusätzlich wurde ein Hinweis des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft berücksichtigt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet. Die ausführliche Auswertung ist der anliegenden Synopse zu entnehmen.

In vielen Stellungnahmen wird eine Verbesserung der pädagogischen Rahmenbedingungen, insbesondere des Personalschlüssels in § 21 Abs. 2 gefordert. Es wird zwar der Auffassung zugestimmt, dass eine weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen wünschenswert ist, diese ist derzeit jedoch nicht finanzierbar. Zu einigen Normen wurden Vorschläge mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung und der Entbürokratisierung unterbreitet. Diesen Vorschlägen wurde grundsätzlich gefolgt und die entsprechenden Regelungen z.B. § 11 Abs. 6 (Ausgleich zwischen den Leistungsverpflichteten) oder § 18 (Ärztliche Bescheinigung nach Gesundung) geändert oder gestrichen.

Zu den wesentlichen Änderungsvorschlägen des Anhörungsverfahrens im Einzelnen:

Ganztagsanspruch für alle Kinder (§ 3 Abs. 1)

Die Kommunalen Spitzenverbände sehen eine Begrenzung des Rechtsanspruch für Schulkinder während des Besuchs der Grundschule als ausreichend. Die Altersgrenze von 14 Jahren sollte abgesenkt werden.

Der Auffassung wird zwar im Grundsatz zugestimmt, wegen der geringen Anzahl von betreuten Kindern in der Altersgruppe 11 bis 14 Jahre (nach Statistik des Statistischen Landesamtes am Stichtag 1. März 2011 handelte es sich um 440 Kinder) wird dem Vorschlag jedoch nicht gefolgt.

Dem Landesbehindertenbeirat und dem Stadt Elternbeirat Magdeburg fehlt eine Regelung für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen für Geistigbehinderte, die 14 Jahre und älter sind, wenn im Schulgesetz die Regelung in § 8 Abs. 6 Satz 3 aufgehoben wird.

Eine Notwendigkeit für eine entsprechende Ergänzung im Kinderförderungsgesetz (KiFöG) dürfte nicht gegeben sein. Soweit an Förderschulen Horte bestehen, arbeiten diese unter den Rahmenbedingungen der Sozialgesetzgebung und des Kinderförderungsgesetzes. Auch die gegenwärtige Regelung in § 8 Abs. 6 Satz 3 SchulG begründet dabei keinen Betreuungsanspruch für Schülerinnen und Schüler über 14 Jahre.

In § 8 Abs. 6 Satz 1 ist geregelt, dass Förderschulen Ganztagsangebote unterbreiten können. Dem wird künftig an GB-Schulen mit einem bis zu 10-stündigem Angebot entsprochen. Das schließt auch die Betreuung der Schülerinnen und Schüler über 14 Jahre ein. In den Ferien erfolgt die Betreuung für alle Förderschülerinnen und -schüler entsprechend den dafür bestehenden Möglichkeiten in der Schule unter Verwendung lerntherapeutischer Angebote und bei Bedarf darüber hinaus nach dem Kinderförderungsgesetz und der Sozialgesetzgebung. Die Koordinierung erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung aller Beteiligten. Aus diesem Grund ist die Regelung im Schulgesetz entbehrlich. Das KiFöG wäre allerdings auch nicht der richtige Regelungsort, da es um die Betreuung von Jugendlichen ginge.

Leistungsverpflichteter (§ 3 Abs. 4)

Leistungsverpflichtete werden wieder die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Auf Gemeindeebene kommt es zu einem Interessenkonflikt. Viele Gemeinden sind selbst Träger von Tageseinrichtungen. Bei abnehmenden Kinderzahlen könnten sie daher ihren Tageseinrichtungen den Vorrang geben, was wiederum gegen den Subsidiaritätsgrundsatz (§§ 3, 4 SGB VIII) verstoßen würde. Dieses kann allerdings nur auf der übergeordneten Ebene der Landkreise zuverlässig vermieden werden. Kommunale Einrichtungen und Einrichtungen freier Träger treten so in einen Wettbewerb.

Inklusion (§ 5 Abs. 1 und § 8)

In verschiedenen Stellungnahmen (z. B. Kommunale Spitzenverbände, Landesbehindertenbeirat) werden insbesondere zusätzliche Finanzmittel und Standards für die Betreuung von Kindern mit Behinderung gefordert. Inklusion gehe in ihren Folgen weiter als Integration.

Letzterem ist zuzustimmen. Ansatz der Inklusion ist, dass "ein Kind zuerst einmal ein Kind ist" - unabhängig von einer Behinderung, von sozialer oder kultureller Herkunft. Alle Kinder haben den gleichen Rechtsanspruch auf Betreuung, Bildung und Erziehung in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle. Standards im Rahmen der Hilfen beispielsweise nach § 35a SGB VIII oder §§ 53, 54 SGB XII und de-

ren Finanzierung sind nach den Verfahren der jeweiligen Hilfen festzulegen. Durch Neuformulierung des § 8 und Ergänzung der Begründungen zu §§ 5 und 8 wurde dieser Grundsatz deutlicher dargestellt.

Sprachstandsfeststellung (§ 5 Abs. 2 a bis d)

Die LIGA der freien Wohlfahrtspflege stellt das Erfordernis der Regelungen in § 5 Abs 2 a bis d KiFöG in Frage. Die Sprachentwicklung ist ein wesentlicher, grundsätzlich gegenwärtiger Bestandteil des Alltags der Kinder. Die Sprachförderung ist daher ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprachentwicklung ist daher dauerhaft im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses zu beobachten und Sprachförderung in dem für jedes Kind in jeder Altersstufe individuellen Bedarf zu gewährleisten. Screenings in einer vorgegebenen Altersstufe werden aus diesem Grund nicht vorgesehen.

Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung (§ 10)

Die kommunalen Spitzenverbände fordern die Verlagerung der Sicherstellungsaufgabe und der Bedarfsplanung auf die Ebene der Gemeinden. Die Bedarfsplanung ist eine wichtige Grundlage für die Finanzierungsverpflichtung der öffentlichen Hand und für die Investitionsförderung. Unabhängig vom KiFöG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch einen Jugendhilfeplan nach § 80 SGB VIII aufzustellen. Da den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nunmehr die Leistungsverpflichteten obliegt, besteht keine Notwendigkeit zur Verlagerung der Bedarfsplanung und des Sicherstellungsauftrags.

Finanzierung (§ 11 Abs. 1 bis 3 Landeszuweisungen)

Das bisherige Verfahren der Bemessung der Landeszuweisung wird zu einem transparenteren Verfahren umgebaut. Das Verfahren wird auch zu einem geringeren Verwaltungsaufwand führen. Im Gesetz werden Pauschalen für die drei Altersgruppen, die in Tageseinrichtungen betreut und gefördert werden, als Basis für die Zuweisungen des Landes festgelegt.

Die Berechnung der Höhe und die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der betreuten Kinder nach der amtlichen Statistik "Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege" des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres. Im Gegensatz zum bisherigen Verfahren wird damit eine hohe Transparenz geschaffen, die auch eine Planungssicherheit für alle Beteiligten gewährleistet.

Finanzierung (§ 11 Abs. 4 und 5 Defizitausgleich für freie Träger)

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege u. A. schlagen eine Regelung der Leistungsbeurteilung für Kindertagesstätten, Horte usw. nach §§ 78b-g SGB VIII vor, nach der jedes Leistungsangebot mit dem Leistungsverpflichtenden verhandelt und die damit in Verbindung stehenden Kosten nachgewiesen werden. Eine Erfassung von Kostenarten und Leistungen ist in dieser Form wesentlich leistungsgerechter und erfüllt die Ansprüche transparenter Verfahren, die in der Fachpraxis der Hilfen zur Erziehung seit Jahren erfolgreich praktiziert werden.

Die Neufassung des Absatzes 5 setzt diese Grundintention um, wie sie bereits für viele Leistungsaustauschverhältnisse mit freien Trägern im Sozialrecht besteht. Die Leistungsverpflichteten und der freie Träger vereinbaren für dessen in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 aufgenommene Tageseinrichtung prospektive Entgelte. Die Regelung ist bereits in anderen Bereichen des Achten Buches Sozialgesetzbuch übliche Praxis. Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der

Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die sonstigen für den Betrieb notwendigen Kosten der jeweiligen Tageseinrichtung festgelegt.

Finanzierung (§ 11 Abs. 6 Kostenausgleich für die auswärtige Betreuung von Kindern)

Bei dem im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Verfahren wird insbesondere von den Kommunalen Spitzenverbänden kritisiert, dass das Problem der Kostenverrechnung auf die Eltern verlagert werde, aufwändiger als bisher sei und das Wunsch- und Wahlrecht einschränke. Durch die Gemeindegebietsreform reduziere sich auch die Zahl der Erstattungsverfahren deutlich. Es solle daher bei der alten Regelung bleiben.

Die Anregungen wurden dem Grunde nach aufgenommen. Die Regelung aus dem derzeit geltenden § 11 Abs. 5 wird daher entbürokratisiert und auf die Vereinbarung zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe - nunmehr als Leistungsverpflichtete - ohne Vorgaben zu dessen Inhalt begrenzt.

Investitionskosten (§ 12 alt)

Die Kommunalen Spitzenverbände lehnen die Streichung der Investitionskostenförderungsregelung ab.

Die Investitionskostenförderung war bislang unter den Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel gestellt. § 12 hatte nur deklaratorischen Charakter. Eine Landesförderung ist im Übrigen weiterhin möglich.

Betriebskosten (§ 12 neu)

Zu der Neuregelung des § 12 werden unterschiedlichste Auffassungen vertreten. Es werden verschiedene Ergänzungen gefordert.

Das Verfahren der Kostenerstattung zwischen Leistungsverpflichteten und freien Trägern ist in § 11 Abs. 6 (neu Abs. 5 und 6) definiert. Wie die Evangelischen Kirchen richtigerweise feststellen, entfaltet § 12 darüber hinaus keinen eigenen Regelungsgehalt. Er wurde in einer früheren Version des Gesetzentwurfs aufgenommen, in der das Finanzierungsverfahren anders als nunmehr geplant geregelt werden sollte. Bei Umstellung auf das jetzige Verfahren wurde es versäumt, den § 12 zu streichen. Diese Streichung (einschließlich der Verordnungsermächtigung in § 24 Abs. 2 Nr. 2) wird nunmehr nachgeholt.

Wenn eine Definition von Betriebskosten vorgenommen werden sollte, so hätte dieses durch die Verbände der Vertragspartner (SGSA und LIGA) zu erfolgen. Wie in anderen Rechtsbereichen (z.B. bei Tarifverträgen oder Rahmenverträgen zu Sozialleistungen) könnten dort die wesentlichen überregional anzuwendenden Grundsätze und Definitionen vereinbart werden. Durch die Gemeindegebietsreform sind die Kommunen nach eigener Aussage leistungsfähiger und bedürfen nicht weitreichender Vorgaben. Es ist eine langjährige Forderung der kommunalen Seite, Standards nicht umfassend durch Gesetze und Verordnungen zu bestimmen, sondern die Ausgestaltung der kommunalen Ebene zu übertragen. Die LIGA hat ihre Kompetenz und Verhandlungsfähigkeit bereits in anderen Sozialbereichen unter Beweis gestellt.

Entlastung von Mehrkindfamilien (§ 13 Abs. 3 Ausgleich der Mehrkosten bei freien Trägern)

Von Trägern wird vorgebracht, dass zu klären sei, wie damit im Defizitausgleich umgegangen werden solle, wenn die Leistungsverpflichtete für Ermittlung der Einnahmeausfälle zuständig sind.

Das Vorbringen wurde berücksichtigt.

Die Kommunalen Spitzenverbände lehnen ab, dass bislang gewährte freiwillige Rabatte auf Erstattung des Landes angerechnet werden. Die Kommunalen Spitzenverbände lassen bei ihrer Ablehnung außer Acht, dass nur dem Konnexitätsgrundsatz entsprochen wird.

Weiterhin fordern die Kommunalen Spitzenverbände, dass die Zuständigkeit für Sozialermäßigungen nach § 90 Absatz 3 SGB VIII den Leistungsverpflichteten übertragen werden.

Durch die Verlagerung der Leistungsverpflichtung auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, denen bereits jetzt die Zuständigkeit für Sozialermäßigungen nach § 90 Absatz 3 SGB VIII obliegt, gibt es keine Parallelzuständigkeiten mehr. Der Forderung der Kommunalen Spitzenverbände wird damit dem Grunde nach entsprochen.

Elternvertretungen (§ 19 Absatz 5)

Für die in mehreren Stellungnahmen geforderte Landeselternvertretung wird kein Bedarf gesehen. Anders als im Schulbereich, wo sehr viel über Erlasse des Kultusministeriums geregelt wird, erfolgen im KiFöG-Bereich die maßgeblichen Regelungen auf Ebene der Leistungsverpflichteten.

Fachkräfte (§ 21 Absätze 3 bis 5 Qualifikationen)

Auf Hinweis des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft werden hinsichtlich der akademischen Qualifikationen nicht mehr Abschlussbezeichnungen definiert, die nicht oder nur zum Teil den akademischen Graden entsprechen, die im Ergebnis des Bologna-Prozesses entsprechend den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen zu verwenden sind. Es wird nunmehr das Berufsfeld inhaltlich beschrieben und werden die Niveaustufen definiert, die nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) in Abstimmung mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) einer akademischen Ausbildung entsprechen (Niveaustufe 6 = Bachelor, 7 = Master, 8 = Promotion.)

B. Im Einzelnen

zu Artikel 1 Kinderförderungsgesetz

zur Inhaltsangabe

Mit der Änderung von Regelungen ist die Inhaltsangabe redaktionell anzupassen.

zu § 3

zu Absatz 1

Frühkindliche Bildung ist ein in den gesamten Tagesablauf integrierter Prozess der Selbstbildung des Kindes mit Unterstützung der Familie und der Tageseinrichtung. Nicht alle Eltern sind jedoch in dem erforderlichen Umfang in der Lage, ihrem Kind die Förderung zu kommen zu lassen, die es für eine gute Bildungsbiografie benötigt. Diese Lücke kann durch die Förderung in einer Tageseinrichtung verkleinert werden. Um Kinder, bei denen gegenwärtig der Rechtsanspruch auf 5 Stunden begrenzt ist, nicht zu benachteiligen und um ihre Bildungschancen zu verbessern und ihnen einen vergleichbaren Start in die Schule zu ermöglichen, muss die Förderung ganztägig erfolgen. Alle Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres haben daher ab dem 1. Au-

gust 2013 einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung.

zu Absatz 3

Die Regelung ist aus § 17 Abs. 2 übernommen, da sie systematisch besser an dieser Stelle anzusiedeln ist. Die Worte „mindestens“ wurden gestrichen, da der Rechtsanspruch 10 Stunden umfasst. Die Eltern bestimmen den für das Kind notwendigen Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme.

zu Absatz 4

Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

zu Absatz 5

Die Beschränkung der Tagespflege auf die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird aufgegeben und den Regelungen in § 24 SGB VIII in der ab 1.8.2013 geltenden Fassung angepasst. Der Anspruch kann danach bei Kindern unter 3 Jahren in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle, bei Kindern ab 3 Jahren, die noch nicht schulpflichtig sind, in einer Tageseinrichtung und bei besonderem Bedarf oder ergänzend in einer Tagespflegestelle angeboten werden. Gleichzeitig wird für die Tagespflege eine mit Tageseinrichtungen vergleichbare Qualität der Betreuung und Förderung verlangt. Mit der Aufwertung der Tagespflege sollen insbesondere unter dem Aspekt der demografischen Entwicklung im ländlichen Raum neue Alternativen für ortsnahe wie auch für von üblichen Betreuungszeiten abweichende Betreuungsangebote eröffnet werden.

zu Absatz 6

Sätze 1 und 2 der Vorschrift entsprechen dem bisherigen § 16. Die Eltern haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Die Träger der Tageseinrichtungen sowie die Tagespflegepersonen haben beim Abschluss der Betreuungsverträge auf die Bedürfnisse der Eltern einzugehen. Die konkrete Ausgestaltung der Betreuungsverträge, bleibt den Beteiligten vor Ort vorbehalten. Denkbar wären z. B. folgende Varianten:

- Festlegung einer unterschiedlichen Betreuungsdauer für jeden Wochentag
- Festlegung einer festen Betreuungsdauer für alle Wochentage
- Festlegung eines Wochenbudgets an Betreuungsstunden

Satz 3 regelt die Schriftform für den Leistungsumfang und die Betreuungszeit.

zu § 4 Arten der Kinderbetreuung

Die Streichung des bisherigen Absatzes 2 dient der Rechtsbereinigung (Anpassung an die Formulierungen des SGB VIII). Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Die Streichung von Satz 2 in Absatz 3 (alt - Abs. 2 neu) ist eine Folgeänderung zu § 3 Absatz 5 (neu).

zu § 5 Aufgaben der Tageseinrichtungen

zu Absatz 1 Satz 3

Ein Kind ist zuerst einmal ein Kind - unabhängig von einer Behinderung, von sozialer oder kultureller Herkunft. Alle Kinder haben den gleichen Rechtsanspruch auf Betreuung, Bildung und Erziehung in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle.

zu Absatz 2

Die Stärkung der interkulturellen Kompetenz ist Anliegen der Internationalisierungs- und Europastrategie des Landes Sachsen-Anhalt. Daher wird die Regelung zu den Aufgaben der Tageseinrichtungen um die Aspekte „interkulturelle Kompetenz und Sensibilität“ ergänzt.

zu Absatz 2 a bis d (Sprachstandsfeststellung)

Die Sprachentwicklung ist ein wesentlicher, grundsätzlich gegenwärtiger Bestandteil des Alltags der Kinder. Die Sprachförderung ist daher ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprachentwicklung ist daher dauerhaft im Rahmen dieses Prozesses zu beobachten und Sprachförderung in dem für jedes Kind individuellen Bedarf zu gewährleisten.

zu Absätzen 3 und 5

Durch die Vorschrift sollen die Tageseinrichtungen verpflichtet werden, nach einer Konzeption und einem Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten. Beides ist zwingend erforderlich, um ein qualitativ gutes Angebot zu gewährleisten.

Da es eine gute Auswahl an Qualitätsmanagementsystemen auf dem Markt gibt, werden keine inhaltlichen Vorgaben gemacht.

Der bisherige Absatz 4 wird durch eine Verordnungsermächtigung in § 24 ersetzt. Durch Verordnung kann das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium – Ermächtigung in § 24 Abs. 2 Nr. 1 (neu) – Mindestanforderungen für die Erziehungs- und Bildungsziele in Form eines Bildungsprogramms verbindlich für alle Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vorgeben.

Bei der Änderung im bisherigen Absatz 5, nunmehr Absatz 4, handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe.

Der neue Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 17 Absatz 3.

zu Absatz 6

Die Regelung ist aus § 17 Abs. 4 übernommen, da sie systematisch besser an dieser Stelle anzusiedeln ist. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe. Für Horte als eine Form der außerschulischen Betreuung, die am Schulort stattfindet, ist § 71 Abs. 4 SchulG LSA zu beachten.

zu § 6 Tagespflege

Die Tagespflege soll ein alternatives Angebot zur Tageseinrichtung sein. Insbesondere soll die Tagespflege in Kooperation mit der Tageseinrichtung außerhalb deren üblicher Öffnungszeiten die Betreuung von Kindern berufstätiger Eltern anbieten. Im ländlichen Raum soll sie eine wirtschaftliche Alternative oder Ergänzung zur Tageseinrichtung sein.

zu § 8 Inklusion

Bereits in § 22a Abs. 4 SGB VIII ist der Auftrag zu gemeinsamer Förderung in Gruppen mit Kindern ohne Behinderung festgeschrieben. Mit der Neuformulierung des § 5 Abs. 1 Satz 3 und des § 8 wird diese Verpflichtung eindringlicher beschrieben und untersetzt. Damit wird insbesondere den Zielstellungen der UN-Behindertenrechtskonvention und Artikel 23 Abs. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes Rechnung getragen. Die Inklusion soll in allen Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen mit Leben erfüllt werden, was sich zuerst in der Konzeption widerzuspiegeln hat.

Der regelmäßig erforderliche Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen ist durch die Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII und §§ 53, 54 SGB XII) zu decken. Entsprechend sind die Rahmenbedingungen durch die in diesen Bereichen vorgesehenen Instrumente (Rahmenvertrag und Vereinbarungen) festzulegen. Dieses gilt insbesondere für das Personal, dessen Qualifikation, die Leistungen und Kostenerstattung.

zu § 9 Träger

Die Begrifflichkeiten wurden an das Verbandsgemeindengesetz angepasst.

zu § 10 Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung

Zu dem Sicherstellungsauftrag, den die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der bisherigen Vorschrift des Absatzes 1 bereits haben, gehört auch die Planungsverantwortung nach §§ 79, 80 SGB VIII.

Durch die neu eingefügten Sätze 2 bis 4 soll die Planungsverantwortung hervorgehoben werden. Bei der Aufstellung sind die verschiedenen Akteure – Elternvertretungen, Träger der Tageseinrichtungen und Gemeinde – zu beteiligen.

Die Bedarfsplanung ist eine wichtige Grundlage für die Finanzierungsverpflichtung der öffentlichen Hand und für die Investitionsförderung.

Die Zuständigkeitszuweisung auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet grundsätzlich die Umsetzung des Subsidiaritätsgrundsatzes und eine transparente Bedarfsplanung.

Alle Tageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sollen eine Fachberatung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten. Es ist eine Aufgabe nach § 22 a SGB VIII, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt. Die Regelung dient der Klarstellung.

zu § 11 Finanzierung

Zu Absatz 1

Die Bildung, Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen und Tagespflege wird gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts, die Träger und die Eltern finanziert.

Die durch die Verlagerung der Leistungsverpflichtung von den Gemeinden auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedingte Regelung der Finanzierung („Das Geld folgt der Aufgabe.“) erfolgt im Rahmen einer Verordnung der Landesregierung.

Zu Absätzen 2 und 3:

Das bisherige Verfahren der Bemessung der Landeszuweisung über eine Fortführung der im Gesetzgebungsverfahren zum KiFöG 2003 ermittelten Pauschalen für Tageseinrichtungen wird zu einem transparenteren Verfahren umgebaut. Das Verfahren wird auch zu einem geringeren Verwaltungsaufwand führen. Im Gesetz werden Pauschalen für die drei Altersgruppen, die in Tageseinrichtungen betreut und gefördert werden, als Basis für die Zuweisungen des Landes festgelegt.

Die Höhe und die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Anzahl der Plätze, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreut werden. Für die Anzahl der Plätze ist die Zahl der betreuten Kinder nach der amtlichen Statistik "Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege" des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres maßgeblich. Im Gegensatz zum bisherigen Verfahren wird

damit eine hohe Transparenz geschaffen, die auch eine Planungssicherheit für alle Beteiligten gewährleistet.

Die Pauschalen werden auf Basis der bisherigen Landeszuweisungen unter Hinzurechnung der Mehrkosten, die durch die Gesetzesänderungen bedingt sind, gebildet. Hierzu wurden die Landeszuweisungen bis 2016 unter Verwendung der 5. regionalisierten Bevölkerungsprognose fortgeschrieben. Die zukünftige Betreuungsquote (Anzahl der betreuten Kinder/ Anzahl aller Kinder) wurde anhand der Entwicklung von 2003 - 2011 prognostiziert. Aufgrund der Vergangenheitswerte wird im Betrachtungszeitraum bis 2016 auch weiterhin von einem Anstieg ausgegangen. Erst in der Folge (ab 2017) kann eine Sättigung der Betreuungsquote unterstellt werden. Folgende jährliche Steigerungsraten der Betreuungsquote sind in der Berechnung bis 2016 berücksichtigt: Kinder bis 3 Jahre + 0,45 % pro Jahr, Kinder von 3 Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht + 0,37 % pro Jahr, Schulkinder + 1,14 % pro Jahr. Dieses Berechnungsverfahren fand bereits bei der Haushaltsplanung 2012/2013 Anwendung.

	2012	2013	2014	2015	2016
Kinder bis 3 J.	28.676	28.334	27.799	27.215	26.569
Kinder von 3 J. - Einschulung	57.964	58.571	58.668	58.110	57.242
Schulkinder	46.696	48.246	49.697	51.187	52.754
Gesamt	133.336	135.151	136.165	136.511	136.565

Bis zur Einführung des Ganztagsanspruchs sowie generell für Schulkinder werden für die durchschnittliche Betreuungsdauer die Ist-Werte laut Statistik des Landesjugendamtes zum 1. Januar 2011 zugrunde gelegt.

	durchschnittliche tägliche Betreuungsdauer
Kinder bis 3 J.	7,80 Stunden
Kinder von 3 J. - Einschulung	7,85 Stunden
Schulkinder	5,50 Stunden

Ab Einführung des Ganztagsanspruchs wird davon ausgegangen, dass sich die durchschnittliche tägliche Betreuungsdauer auf 8,0 Stunden erhöht. Dieser Annahme liegt zugrunde, dass zukünftig in den mit den Leistungsberechtigten abgeschlossenen Betreuungsverträgen nur noch die tatsächlich benötigten Betreuungsumfänge vereinbart werden. Der Anreiz bzw. eine Steuerung soll hierfür über die Neufassung des § 13 (Kostenbeiträge) geschaffen werden. Kostenbeiträge sollen entsprechend dem tatsächlichen Betreuungsbedarf (Abstufung nach Stunden) gestaffelt werden. Bislang haben zahlreiche Leistungsverpflichtete vielfach nur Verträge über 5 oder 10 Stunden tägliche Betreuung angeboten. Die statistisch erfasste durchschnittliche tägliche Betreuungsdauer lag damit oberhalb des tatsächlich erforderlichen Betreuungsumfangs.

Für die Mehrkosten, die im Rahmen der Konnexität vom Land auszugleichen sind, werden die zusätzlichen Personalbedarfe errechnet und finanziell untersetzt. Ausgangswert für die durchschnittlichen Personalkosten je Vollzeitäquivalent ist der Durchschnitt der Entgeltgruppen S 6 und S 8 (jeweils Stufe 5) TVöD zuzüglich Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung. Dieser entspricht 2012 einem Betrag von 45.955 € pro Jahr. Der Tarifabschluss vom 31. März 2012 für die Jahre 2012 und

2013 ist in den Berechnungen berücksichtigt. Für 2012 ist eine Anpassung der Landeszuweisungen an den Tarifabschluss nicht erfolgt, da dieser erst nach Erlass der maßgeblichen Verordnung zustande kam. Die Personalkosten für das Jahr 2013 und entsprechend die Landeszuweisung wurden aufgrund des Tarifabschlusses gegenüber der Verordnung für 2012 um 5,448 % angepasst. Ab dem Jahr 2014 wird mit einem Anstieg von 1,5 % pro Jahr aufgrund von Tarifierhöhungen gerechnet.

		2012	2013	2014	2015	2016
Personalkosten	je	45.955	47.130	47.837	48.555	49.283
VZÄ pro Jahr						

Für die Berechnungen wird davon ausgegangen, dass das Arbeitszeitvolumen des im Betrachtungszeitraum bis 2016 aus Altersgründen ausscheidenden pädagogischen Personals durch Aufstockung des Arbeitszeitvolumens von Teilzeitkräften abgedeckt werden kann. Für die Berechnung der Personalkosten wird entsprechend der oben aufgeführte Kalkulationswert zugrunde gelegt.

Der sich durch die Veränderungen am KiFöG ergebende, zusätzliche Personalbedarf wird sich nicht mehr durch Aufstockung des Arbeitszeitvolumens von Teilzeitkräften decken lassen. Hier werden vielmehr Neueinstellungen erforderlich sein.

Neueingestellte pädagogische Fachkräfte werden in Stufe 1 der jeweiligen Vergütungsgruppe eingestuft und verursachen damit ca. 25 % geringere Personalkosten als das vorhandene Personal. Bei der Berechnung der durch die geplanten Änderungen des KiFöG verursachten Mehrkosten wurde entsprechend der oben erläuterte Kalkulationswert um 25 % reduziert.

		2012	2013	2014	2015	2016
Personalkosten	je	34.466	35.348	35.878	36.416	36.962
VZÄ pro Jahr						
(Neueinstellungen)						

Unter Zugrundelegung der oben geschilderten Annahmen wurden die fiktiven Landeszuweisungen für die Jahre 2013 bis 2016 ohne Änderungen am KiFöG (einschließlich der Kosten für die Sprachstandsfeststellung nach § 11 Abs. 8 sowie der Kosten für Vor- und Nachbereitung nach § 11 Abs. 10) sowie die im selben Zeitraum aufgrund der geplanten Änderungen des KiFöG (hier die Einführung des Ganztagsanspruchs in § 3 Abs. 1 sowie die Berücksichtigung zusätzlichen Personalbedarfs für pädagogische Arbeit gemäß § 22 Abs. 1 und 2) entstehenden zusätzlichen Personalkosten ermittelt.

	2012	2013	2014	2015	2016
vorauss. Zuweisung des Landes (Ansatz lt. Verordnung für 2012 fortgeschrieben für Folgejahre)	184.183.324	195.478.220	198.315.861	200.103.359	201.315.869
Mehrkosten infolge der geplanten Änderungen des KiFöG (aufgrund des Konnexitätsprinzips vollständig vom Land zu tragen)		10.107.364	26.278.563	38.142.197	51.472.370

Beide Beträge addiert ergeben die zu erwartende Gesamtsumme aller Zuweisungen. Die für die jeweiligen Jahre maßgeblichen Pauschalen für die drei Altersstufen sind einschließlich der ausführlichen Berechnungen der **Anlage 1** zu entnehmen.

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung kann der Landtag die Pauschalen an die Tarifentwicklung und veränderte Betreuungsumfänge anpassen. Auf diese Weise ist die Einhaltung des Konnexitätsprinzips bezüglich der im Gesetzgebungsverfahren getätigten Annahmen zu den finanziellen Auswirkungen der Gesetzesnovellierung auch in den Folgejahren gewährleistet.

Die Zahlung der Zuweisungen erfolgt für das folgende Kindergartenjahr (Kindergartenjahr ist der Zeitraum vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres) zum 1. August eines Jahres.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 setzt die Grundintention um, wie sie für viele Leistungsaustauschverhältnisse mit freien Trägern im Sozialrecht bereits besteht. Der Leistungsverpflichtete und der freie Träger vereinbaren für dessen in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 aufgenommene Tageseinrichtung prospektive Entgelte. Die Regelung ist bereits in anderen Bereichen des Achten Buches Sozialgesetzbuch übliche Praxis. Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die sonstigen für den Betrieb notwendigen Kosten der jeweiligen Tageseinrichtung festgelegt.

Hinsichtlich der Regelung zum Eigenanteil wurde das Gesetz nicht geändert. Die Norm bietet mit der Formulierung „*von bis zu 5 v. H.*“ ausreichend Spielraum, um auf der gemeindlichen Ebene verantwortungsvolle Vereinbarungen zu treffen. Dabei ist die Wirtschaftskraft des Trägers angemessen zu berücksichtigen.

Der Träger der Tageseinrichtung ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen.

Zu Absatz 5:

Die Einführung des Schiedsstellenverfahrens analog § 78 g Achten Buch Sozialgesetzbuch dient der Vermeidung von gerichtlichen Verfahren, wie dies in anderen Sozialbereichen Standard ist.

Zu Absatz 6

Das Gesetz regelt hier den interkommunalen Kostenausgleich für Kinder, die aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Leistungsverpflichteten betreut und gefördert werden. Die Regelung des geltenden § 11 Abs. 5 wird dem Kern nach beibehalten, aber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung schlanker gestaltet. Dazu wird auf Vorgaben zum Abrechnungsverfahren verzichtet. Dieses ist zukünftig generell durch Vereinbarung der Leistungsverpflichteten zu regeln, was bislang schon abweichend zur eigentlichen Norm möglich war.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt klar, dass die Finanzierung der Tagespflegestellen entsprechend den Regeln bei Tageseinrichtungen zu erfolgen hat. An die Stelle des Trägers der Tageseinrichtung tritt der Träger der Tagespflegestelle oder bei selbstständigen Tagespflegepersonen die Tagespflegeperson selbst.

zu § 12 (alt) Aufbringung von Investitionskosten

Die Vorschrift wird aufgehoben. Die Aufhebung dient der Deregulierung. Die Bereitstellung von Landesmitteln für Investitionen stand unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch auf Förderung war daher nicht herleitbar.

zu § 13 Kostenbeiträge

Mit dieser Vorschrift wird dem Gebot der Transparenz, der Einfachheit im Verwaltungsvollzug sowie der Gleichbehandlung vergleichbarer Lebenssachverhalte innerhalb des Landes Rechnung getragen.

zu Absatz 1

Die Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege bestimmt sich nach § 90 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII. Nach § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII können die Kriterien der Staffelung durch Landesrecht festgelegt werden. § 13 Abs. 1 regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen. Eine Staffelung der Kostenbeiträge nach Betreuungsumfang mit einer Unterteilung in Stunden ist verpflichtend. Eltern sollen nur noch Betreuungsumfänge vereinbaren müssen, die sie auch tatsächlich benötigen. Dieses ist in § 3 Abs. 6 geregelt. Die Kostenbeiträge sind entsprechend festzulegen.

zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Ermäßigung der Kostenbeiträge für Familien mit Anspruch auf Kindergeld für zwei oder mehr nicht schulpflichtige Kinder, die in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle betreut und gefördert werden, geregelt. Bisher ist die Geschwisterermäßigung sehr unterschiedlich geregelt und erfordert regelmäßig ein Antragsverfahren mit Nachweispflichten gegenüber der Kommune und den besuchten Einrichtungen. Künftig soll mit dem Kindergeldbezug ein gesetzlicher Anspruch auf Deckelung der Beiträge für Tageseinrichtungen für noch nicht eingeschulte Kinder bestehen. Zielgruppe der Geschwisterermäßigung sollen Eltern mit zwei und mehr in Tageseinrichtungen betreuten Kindern sein, wobei die Beitragsentlastung die gesamte Zeit umfasst, in der zwei oder mehr noch nicht eingeschulte Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung besuchen. Basis für den Deckelungsbetrag ist der Elternbeitrag für das älteste betreute Kind.

Absatz 2 tritt aus fiskalischen Gründen ebenso wie Absatz 3 erst zum 1. Januar 2014 in Kraft.

zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Erstattung der den Trägern der Tageseinrichtungen und den Tagespflegepersonen durch die mit § 13 Abs. 2 eingeführten Deckelung der Kostenbeiträge für Geschwisterkinder entstehenden Einnahmeausfälle bzw. erhöhten Kosten bei der Erstattung nach § 11 Abs. 5 und 6.

Kalkulation für das Land aufgrund der Deckelung der Kostenbeiträge in § 13 Abs. 2

A.

Zunächst wurde auf Grundlage der Familienstatistik 2009 des Statistischen Landesamtes ermittelt, in wie vielen Familien Geschwisterkinder leben. Die absoluten Zahlen der Kinder in Einkind-, Zweikind- und Mehrkindfamilien wurden dann zur gesamten Kinderzahl in Sachsen-Anhalt ins Verhältnis gesetzt. Die ermittelten Anteile wurden auf die in Tageseinrichtungen betreuten Kinder Sachsen-Anhalts (ohne Schulkinder) zum Stichtag 1. Januar 2011 übertragen. So wurde die Zahl der betreuten Einzelkinder, Kinder mit einem Geschwisterkind und Kinder mit zwei und mehr Geschwisterkindern bestimmt.

B.

Als durchschnittlicher Altersabstand der Geschwisterkinder wurde die Differenz des durchschnittlichen Lebensalters der Mutter bei der Geburt des ersten, zweiten und dritten Kindes in Sachsen-Anhalt laut Statistischem Bundesamt 2009 zu Grunde gelegt (Altersabstand zwischen 1. und 2. Kind: 3,4 Jahre; Altersabstand zwischen 2. und 3. Kind: 1,4 Jahre).

C.

Die durchschnittliche Betreuungsdauer in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung wurde mit 5,5 Jahren angenommen. Das erste Lebensjahr blieb aufgrund der geringen Betreuungsquote, im langjährigen Mittel lag die Betreuungsquote der unter 1-jährigen bei 7 %, unberücksichtigt. Die sich ergebende Zeitdauer der gleichzeitigen Betreuung von Geschwisterkindern ist mit dem niedrigsten Kostenbeitrag bei ganztägiger Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder unter 3 Jahren laut Statistik des Landesjugendamtes zum Stichtag 1. Januar 2011 multipliziert worden.

	mit einem Geschwister- kind	mit zwei oder mehr Geschwisterkin- dern
Anzahl der nach den An- nahmen A. – C. zu erwar- tenden anspruchsberech- tigten Kinder	7.528	5.452

D.

Gegenwärtig werden durchschnittlich rund 28 % der Kostenbeiträge durch die Jugendämter nach § 90 SGB VIII finanziert. Im Rahmen der Konnexität könnten diese Aufwendungen beim Landesanteil abgezogen werden.

E.

Laut Statistik des Landesjugendamtes (Stand 1. Januar 2011) wird bereits in 475 Einrichtungen durch die Kommunen eine Ermäßigung der Kostenbeiträge aufgrund von Geschwisterkindern gewährt. Die entsprechenden Ermäßigungen können im Rahmen der Konnexität angerechnet werden. 475 Einrichtungen entsprechen 27,7 % aller Tageseinrichtungen (1.717) im Land Sachsen-Anhalt. Es wird bei der Berechnung davon ausgegangen, dass sich die Ermäßigungen der Kommunen mit der geplanten Deckelung der Kostenbeiträge nach dem KiFöG in etwa decken und sich die Aufwendungen des Landes entsprechend um 27,7 % verringern.

<i>Mehrkosten für das Land pro Jahr ab 2014 unter Anrechnung der unter D. und E. dargelegten Sachverhalte</i>	<i>4.231.418 Euro</i>
--	------------------------------

Die ausführliche Berechnung der erwarteten Mehrkosten ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

Weitere konnexitätsrelevante Mindereinnahmen sind nicht zu erwarten. Die Träger der Tageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen werden angesichts der Staffe- lung der Kostenbeiträge nach dem tatsächlich erforderlichen Betreuungsumfang ge- fordert sein, diese neu zu kalkulieren. Es liegt dabei in der Hand der Träger, die Neu- kalkulation aufkommensneutral zu gestalten. In eine solche Kalkulation wären auch die Sachkosten einzubeziehen.

zu § 14 Bauliche Beschaffenheit, Ausstattung

Die Änderung dient der Rechtsklarheit. Durch den Bezug auf das Gesetz wird ver- deutlicht, dass die bauliche Beschaffenheit und die Ausstattung der Tageseinrichtung im Hinblick auf die Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen zu be- achten ist.

zu § 15 Erhebung und Verarbeitung von Daten

Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung wurde die Regelung neu gefasst. Die Leistungsverpflichteten haben nunmehr allein die Verpflichtung die für die Landes- planung einschließlich der Finanzierung notwendigen Auskünfte gegenüber dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erteilen. Die erforderlichen Da- ten der Träger liegen dem Leistungsverpflichteten durch die Vereinbarungen nach § 11 Abs. 4 vor, so dass eine unmittelbare Verpflichtung der freien Träger nicht er- forderlich ist.

zu § 16 Anmeldeverfahren

Es handelt sich um eine Folgeänderung; § 16 wird als neuer Absatz 5 in § 3 über- nommen.

zu § 17 Öffnungs- und Betreuungszeiten

Es handelt sich mit Ausnahme von Absatz 1 um Folgeänderungen.

Absatz 1 ist entbehrlich.

Absatz 2 wird in § 3 Abs. 3 übernommen.

Absatz 3 wird in § 5 Abs. 5 übernommen.

Absatz 4 wird in § 5 Abs. 6 übernommen.

zu § 18 Medizinische Betreuung

Die Aufhebung von Absatz 1 Satz 2 erfolgt auf Hinweis der Kassenärztlichen Verei- nigung und der Ärztekammer Sachsen-Anhalt. Sie dient der Verwaltungsvereinfachung. Durch den Verzicht auf eine Gesundheitschreibung werden die Kinder nach er- folgter Genesung auch nicht mehr durch einen erneuten Arztbesuch einem neuen erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt.

zu § 19 Elternvertretung und Kuratorium

Mit den Änderungen in den Absätzen 4 und 5 sollen die Elternrechte gestärkt wer- den.

zu Absatz 4

Es bleibt weiterhin der Autonomie des Trägers vorbehalten, eine Konzeption für die Tageseinrichtung zu erstellen und die Öffnungs- und Schließzeiten festzulegen. Erst wenn diese grundlegenden Festlegungen geändert werden sollen, soll den Eltern die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Veränderung des Status quo eingeräumt werden. Da Eltern sich unter Umständen gerade aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung oder der Öffnungs- und Schließzeiten für die konkrete Tageseinrichtung entschieden haben, ist dieser geringfügige Eingriff in die Trägerautonomie aus Gründen des Vertrauensschutzes zu rechtfertigen.

zu Absatz 5

Die Vorschrift führt eine Elternbeteiligung auch auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Form einer Kreiselternvertretung ein. So soll eine Elternbeteiligung auch bei den dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben im Hinblick auf die Tagesbetreuung gewährleistet werden. Zur Gewährleistung ihres Informations- und Einbeziehungsanspruchs entsendet die Kreiselternvertretung einen Vertreter als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

Die Formulierungen zur Wahl gewährleisten die Teilnahme an der Wahl durch die Eltern, ohne die Gemeinden in ihrer Organisationshoheit zu stark einzuschränken. Sie dient der Rechtssicherheit und -klarheit.

zu § 20 Fachaufsicht

Die Regelung wird um die Tagespflege ergänzt. Sie dient der Klarstellung.

zu § 20a Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement

Die Vorschrift ist aufgrund des Inkrafttretens des § 79 a SGB VIII im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes nicht mehr erforderlich.

zu § 21 Fachpersonal

zu Absatz 2

Auf die Bezeichnung der unterschiedlichen Einrichtungsarten wird verzichtet (siehe auch Begründung zu § 4). Es wird für das Fachkraft-Kind-Verhältnis auf Angabe der Altersstufen abgestellt.

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen wird auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verlagert, denen mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz bereits die Fachaufsicht nach § 20 übertragen wurde. Die weiteren Änderungen in Absatz 2 sind redaktionelle Anpassungen.

zu Absatz 3

In den Tageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt soll auch weiterhin ein qualitativ hohes Niveau bei der Betreuung und Förderung der Kinder gewährleistet werden. Die Erweiterung des Personenkreises, die als Fachkraft anerkannt werden, ist jedoch sinnvoll.

zu Nummer 2

Hinsichtlich der akademischen Qualifikationen werden nicht mehr Abschlussbezeichnungen definiert, die nicht oder nur zum Teil den akademischen Graden entspre-

chen, die im Ergebnis des Bologna-Prozesses entsprechend den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen zu verwenden sind. Es wird nunmehr das Berufsfeld inhaltlich beschrieben und es werden die Niveaustufen definiert, die nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) in Abstimmung mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) einer akademischen Ausbildung entsprechen (Niveaustufe 6 = Bachelor, 7 = Master, 8 = Promotion.)

zu Nummer 4

Mit der Regelung soll Quereinsteigern, ohne dass ein Qualitätsverlust eintritt, der Zugang zu Tageseinrichtungen eröffnet werden.

zu Nummer 5

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes. Sie regelt, dass bei Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Sinne des BQFG diese als „Pädagogische Fachkraft“ anerkannt sind.

zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Erteilung von Ausnahmen bei der Anerkennung weiteren pädagogischen Personals als Fachkräfte in Tageseinrichtungen im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung. Die Zuständigkeit wird ebenfalls auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verlagert.

zu § 22 Mittelbare pädagogische Tätigkeit, Fortbildung

Der bisherige § 22 kann entfallen, da die Anerkennung von Berufsabschlüssen über Verordnung des Kultusministeriums geregelt ist. Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

zu Absatz 1

Mit dem neuen Absatz 1 wird festgelegt, dass die pädagogischen Fachkräfte und die Einrichtungsleitung in angemessenem Umfang für mittelbare pädagogische Tätigkeiten frei zu stellen sind. Das Land finanziert hierfür zunächst ein Stundenvolumen von 2,5 Stunden/Woche je Vollzeitkraft, welches sich ab dem 1. August 2015 auf 5 Stunden/Woche erhöht. Diese Stunden sind dem pädagogischen Personal über den Mindestpersonalschlüssel nach § 21 Abs. 2 hinaus zur Verfügung zu stellen.

zu Absatz 2

Mit Absatz 2 werden die Stundenkontingente aus den bisherigen § 11 Abs. 8 und 10 entsprechend der bisherigen Zweckbestimmung auf die Betreuung von Kindern von 3 Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht umgelegt.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 4 und 5 des § 21.

zu § 23 (alt) Modellversuche

Modellversuche können, soweit ein Bedarf besteht, im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes zur Verfügung gestellt werden. Sie sind dann im Rahmen von Förder Richtlinien zu verwalten und auszureichen. Die Vorschrift kann daher zur Verwaltungsvereinfachung aufgehoben werden.

zu § 24 Verordnungsermächtigungen

zu Absatz 1

Die Streichung von Nummer 3 in Absatz 1 ist eine Folgeänderung aus der Aufhebung des bisherigen § 22 Abs. 2, für den über 20 Jahre nach der Einheit keine Notwendigkeit mehr besteht.

zu Absatz 2

Der Absatz 2 enthält die Verordnungsermächtigungen für das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium. Im Einzelnen:

zu Nummer 1

Mit der Verordnung wird das Bildungsprogramm für alle Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen verbindlich. Durch die bisherige Vereinbarung mit den Bildungspartnern war keine allgemeine Verbindlichkeit erreichbar.

zu Nummer 2

Mit der Verordnung werden die Grundsätze für die Ermittlung und Abrechnung der Landeszuweisungen festgelegt. Ziel ist es, den Verwaltungsaufwand durch Nutzung von IT-Verfahren auf ein Minimum zu reduzieren und gleichzeitig über eine aktuelle Datengrundlage zu verfügen. Doppelerhebungen sollen vermieden werden.

zu Nummer 3

Es wird die bisherige Ermächtigung aus Absatz 5 Ziffer 1 beibehalten, die auch durch eine Verordnung untersetzt ist.

zu Absätzen 3, 4 und 5 (alt)

Die bisherigen Absätze 3 und 4 sowie in Absatz 5 die Ziffern 3 bis 3b und 5 sind aufgrund der Neuregelung der Finanzierung aufzuheben.

Die bisherige Ermächtigung in Absatz 5 Ziffer 2 ist aufzuheben, da die entsprechenden Festlegungen der Finanzierung folgend durch den Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII zu treffen sind.

Die bisherige Ermächtigung in Absatz 5 Ziffer 4 ist aufzuheben, da bislang keine Notwendigkeit bestand, hiervon Gebrauch zu machen. Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

zu § 25 (alt) Übergangsvorschriften

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung, da die Übergangsvorschriften durch Zeitablauf keine reale Anwendung finden.

zu Artikel 2 Kinderförderungsgesetz zum 1. August 2014

Ab dem 1. August 2014 wird der Ganztagsanspruch auch auf die unter 3-jährigen Kinder ausgeweitet. Damit haben dann alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen-Anhalt ab der Geburt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung.

zu Artikel 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz

zu § 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 19 Abs. 5 Kinderförderungsgesetz.

zu § 20 und § 21

Ziel dieser Gesetzesänderungen ist es, dass staatliche Aufgaben soweit wie möglich ortsnah erledigt werden können. Dabei sollen Aufgabenzuständigkeiten so geregelt werden, dass deren Erledigung bürgerfreundlich, gebündelt mit den Grundaufgaben und gleichzeitig wirtschaftlich erfolgen kann. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen nach § 1 Abs. 1 KJHG LSA die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis wahr. Sie sollen daher auch für die Festlegung der Höhe des Betrages in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sowie für die Festlegung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt zuständig sein. Sie können sich dabei an den Empfehlungen des Deutschen Vereins orientieren.

zu Artikeln 4 und 5

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 4 c.

zu Artikel 6

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten der Vorschriften.

Kalkulation zu § 11 Abs. 2 bis 4**A. Annahmen****betreute Kinder**

	2012	2013 Jan. - Jul.	2013 Aug. - Dez.	2014 Jan. - Jul.	2014 Aug. - Dez.	2015 Jan. - Jul.	2015 Aug. - Dez.	2016
Bestimmungsgrößen für die Zahl der zu betreuenden Kinder sind die Anzahl aller Kinder in Sachsen-Anhalt in der jeweiligen Altersgruppe (Grundlage ist hier die 5. Regionalisierte Bevölkerungsprognose des StaLA, die anhand der Entwicklung der Vergangenheit leicht nach unten korrigiert wurde) sowie die erwartete Betreuungsquote.								
Die zukünftige Betreuungsquote (Anzahl der betreuten Kinder/ Anzahl aller Kinder) wurde anhand der Entwicklung von 2003 - 2011 prognostiziert. Aufgrund der Vergangenheitswerte wird im Betrachtungszeitraum bis 2016 auch weiterhin von einem Anstieg ausgegangen. Erst in der Folge (ab 2017) kann eine Sättigung der Betreuungsquote unterstellt werden.								
Folgende jährliche Steigerungsraten der Betreuungsquote sind in der Berechnung bis 2016 berücksichtigt: Kinder bis 3 Jahre + 0,45 % pro Jahr, Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung + 0,37 % pro Jahr, Schulkinder + 1,14 % pro Jahr. Dieselben Annahmen kamen bereits bei der Verordnung zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung 2012 zur Anwendung.								
Kinder bis 3 J.	28.676	28.334	28.334	27.799	27.799	27.215	27.215	26.569
Kinder von 3 J. - Einschulung	57.964	58.571	58.571	58.668	58.668	58.110	58.110	57.242
Schulkinder	46.696	48.246	48.246	49.697	49.697	51.187	51.187	52.754
Gesamt	133.336	135.151	135.151	136.165	136.165	136.511	136.511	136.565

durchschnittliche Betreuungsdauer

	Ist-Zahlen lt. Statistik LJA 01.01.2011 fortgeschrieben	Ab Einführung des Ganztagsanspruchs für alle Kinder in § 3 Abs. 1 KiFöG wird davon ausgegangen, dass die tatsächliche tägliche Betreuungsdauer für Kinder bis 3 Jahre und für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung durchschnittlich jeweils 8,0 Stunden beträgt. Bis zur Einführung des Ganztagsanspruchs und generell bei Schulkindern wird von einer gleichbleibenden Betreuungsdauer ausgegangen.						
Kinder bis 3 J.	7,80	7,80	7,80	7,80	8,00	8,00	8,00	8,00
Kinder von 3 J. - Einschulung	7,85	7,85	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00
Schulkinder	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50

Personalkosten je VZÄ

Grundlage der Personalkosten von 45.955 im Jahr 2012 ist der Mittelwert der Bruttopersonalkosten der Entgeltgruppen S 6 und S 8 (jeweils Stufe 5) TVöD. Der Tarifabschluss für 2012 und 2013 ist in den Berechnungen berücksichtigt. Ab dem Jahr 2014 wird mit einem Anstieg von 1,5 % pro Jahr aufgr. von Tarifierhöhungen gerechnet.								
Für die Berechnungen wird davon ausgegangen, dass das Arbeitszeitvolumen des im Betrachtungszeitraum bis 2016 aus Altersgründen ausscheidenden pädagogischen Personals durch Aufstockung des Arbeitszeitvolumens von Teilzeitkräften abgedeckt werden kann. Für die Berechnung wird entsprechend der bisherige Kalkulationswert zugrunde gelegt.								
Der durch die Veränderungen am KiFöG sich ergebende zusätzliche Personalbedarf wird sich nicht mehr durch Aufstockung des Arbeitszeitvolumens von Teilzeitkräften decken lassen. Hier werden vielmehr Neueinstellungen erforderlich werden.								
Neueingestellte pädagogische Fachkräfte werden in Stufe 1 eingestuft und verursachen damit ca. 25 % geringere Personalkosten. Bei der Berechnung der durch die geplanten Änderungen des KiFöG verursachten Mehrkosten wurde dieser Kalkulationswert zugrunde gelegt.								

Personalkosten je VZÄ pro Jahr

alte Kräfte	45.955	47.130	47.130	47.837	47.837	48.555	48.555	49.283
Neueinstellungen	34.466	35.348	35.348	35.878	35.878	36.416	36.416	36.962

Personalschlüssel

Die Mindestpersonalschlüssel nach § 21 Abs. 2 KiFöG bleiben unverändert.

Kalkulation zu § 11 Abs. 2 bis 4

	2012	2013 Jan. - Jul.	2013 Aug. - Dez.	2014 Jan. - Jul.	2014 Aug. - Dez.	2015 Jan. - Jul.	2015 Aug. - Dez.	2016
B. Kalkulation Personalbedarf								
originärer Personalbedarf lt. Mindestpersonalschlüssel in VZÄ								
Kinder bis 3 J.	4.141	2.387	1.705	2.342	1.716	2.352	1.680	3.936
Kinder von 3 J. - Einschulung	3.891	2.293	1.669	2.340	1.671	2.318	1.656	3.914
Schulkinder	1.714	1.033	738	1.064	760	1.096	783	1.936
Gesamt	9.745	5.713	4.111	5.746	4.147	5.765	4.118	9.786
zusätzlicher Personalbedarf gemäß § 22 Abs. 1 KiFöG-Novelle								
		Entlastung je VZÄ und Woche gemäß Regelung in § 22 Abs. 1 KiFöG: Kinder bis 3 J. und Schulkinder: ab 01.08.2013 2,5 h je Woche und VZÄ, ab 01.08.2015 5 h je Woche und VZÄ						
Stunden pro Woche	0	2,5	2,5	2,5	2,5	5	5	
Kinder bis 3 J.	0	107	146	107	147	210	492	
Kinder von 3 J. - Einschulung	0	104	146	104	145	207	489	
Schulkinder	0	46	66	47	68	98	242	
Gesamt	0	257	359	259	360	515	1.223	
Personalbedarf gemäß § 22 Abs. 2 KiFöG-Novelle								
Kinder von 3 J. - Einschulung		52	73	52	72	52	122	
Personalbedarf gesamt	9.870	5.788	4.420	6.178	4.459	6.198	4.685	11.132
davon Personalbedarf ohne Änderungen am KiFöG	9.870	5.788	4.134	5.777	4.127	5.737	4.098	9.739
davon Kinder bis 3 J.	4.141	2.387	1.705	2.342	1.673	2.293	1.638	3.837
davon Kinder von 3 J. - Einschulung	3.891	2.293	1.638	2.297	1.641	2.275	1.625	3.842
davon Schulkinder	1.714	1.033	738	1.064	760	1.096	783	1.936
davon Sprachstand und Vor- und Nachbereitung	125	75	54	75	53	74	53	124
		2013 gesamt:	286	2014 gesamt:	732	2015 gesamt:	1.047	1.393
durch KiFöG-Änderungen verursachter Personalbedarf		0	286	400	332	461	587	1.393
Kinder bis 3 J.	0	107	146	150	206	252	591	
Kinder von 3 J. - Einschulung	0	135	189	135	187	237	561	
davon Schulkinder	0	46	66	47	68	98	242	
Sprachstand und Vor- und Nachbereitung (neu in § 22 Abs. 2 KiFöG)		-2	-2	-1	-1	-1	-2	

Kalkulation zu § 11 Abs. 2 bis 4

	2012	2013 Jan. - Jul.	2013 Aug. - Dez.	2014 Jan. - Jul.	2014 Aug. - Dez.	2015 Jan. - Jul.	2015 Aug. - Dez.	2016
C. Kalkulation der gesamten Personalkosten für pädagogische Fachkräfte ohne Änderungen am KiFöG								
	453.579.761	2013 gesamt:	467.658.966	2014 gesamt:	473.790.271	2015 gesamt:	477.547.411	479.964.482
Personalkosten ohne Änderungen am KiFöG	453.579.761	272.801.063	194.857.902	276.377.658	197.412.613	278.569.323	198.978.088	479.964.482
davon Kinder bis 3 J.	190.309.813	112.496.070	80.354.336	112.028.621	80.020.443	111.317.303	79.512.359	189.098.070
davon Kinder von 3 J. - Einschulung	178.792.419	108.083.690	77.202.636	109.885.945	78.489.961	110.472.560	78.908.971	189.351.566
davon Schulkinder	78.744.420	48.672.227	34.765.876	50.888.563	36.348.974	53.199.844	37.999.889	95.402.864
Sprachstandsfeststellung	2.520.604	1.566.984	1.119.274	1.572.807	1.123.434	1.574.622	1.124.730	2.684.914
Vor- und Nachbereitung	3.212.504	1.982.091	1.415.780	2.001.722	1.429.801	2.004.994	1.432.139	3.427.068
	184.183.324	2013 gesamt:	195.478.220	2014 gesamt:	198.315.861	2015 gesamt:	200.103.359	201.315.869
vorauss. Zuweisung des Landes (Ansatz lt. Verordnung für 2012 fortgeschrieben für Folgejahre)	184.183.324	114.028.962	81.449.258	115.684.252	82.631.609	116.726.960	83.376.400	201.315.869
Landeszuweisung	178.450.216	110.479.886	78.914.204	112.109.723	80.078.374	113.147.343	80.819.531	195.203.888
davon Kinder bis 3 J.	65.547.943	39.838.905	28.456.361	39.673.365	28.338.118	39.421.461	28.158.187	66.966.429
davon Kinder von 3 J. - Einschulung	78.354.599	48.702.103	34.787.217	49.514.192	35.367.280	49.778.519	35.556.085	85.321.102
davon Schulkinder	33.710.825	21.424.119	15.302.942	22.399.686	15.999.776	23.417.046	16.726.461	41.993.605
davon Tagespflege	792.613	487.548	348.249	494.861	353.472	502.284	358.775	873.975
davon Mutterschutz	44.236	27.210	19.436	27.619	19.728	28.033	20.024	48.777
Sprachstandsfeststellung	2.520.604	1.566.984	1.119.274	1.572.807	1.123.434	1.574.622	1.124.730	2.684.914
Vor- und Nachbereitung	3.212.504	1.982.091	1.415.780	2.001.722	1.429.801	2.004.994	1.432.139	3.427.068
Anteil des Landes in %	40,6%	41,8%	41,8%	41,9%	41,9%	41,9%	41,9%	41,9%

Kalkulation zu § 11 Abs. 2 bis 4

	2012	2013 Jan. - Jul.	2013 Aug. - Dez.	2014 Jan. - Jul.	2014 Aug. - Dez.	2015 Jan. - Jul.	2015 Aug. - Dez.	2016
D. Kalkulation der zusätzlichen Personalkosten infolge der Neuregelungen in den §§ 3 Abs. 1 und 22 Abs. 1 KiFöG								
Personalkosten gesamt	453.579.761	2013 gesamt: 272.801.063	2013 gesamt: 477.766.330	2014 gesamt: 290.745.219	2014 gesamt: 500.068.834	2015 gesamt: 295.351.498	2015 gesamt: 515.689.608	2016 531.436.853
Anstieg PK gesamt (Ausgangswert 2012)	453.579.761€	2013 gesamt: 272.801.063	2013 gesamt: 477.766.330	2014 gesamt: 290.745.219	2014 gesamt: 500.068.834	2015 gesamt: 295.351.498	2015 gesamt: 515.689.608	2016 531.436.853
davon Mehrkosten infolge der geplanten Änderungen des KiFöG (aufgrund des Konnexitätsprinzips vollständig vom Land zu tragen)		2013 gesamt: 0	2013 gesamt: 10.107.364	2014 gesamt: 14.367.562	2014 gesamt: 26.278.563	2015 gesamt: 16.782.175	2015 gesamt: 38.142.197	2016 51.472.370
davon Kinder bis 3 J.		0	3.766.609	5.251.342	5.399.416	7.511.186	9.188.627	21.852.598
davon Kinder von 3 J. - Einschulung		0	4.769.127	6.788.110	4.848.650	6.824.348	8.642.550	20.738.837
davon Schulkinder		0	1.629.650	2.385.401	1.703.858	2.493.743	3.562.490	8.944.019
davon Sprachstand und Vor- und Nachbereitung (neu in § 22 Abs. 2 KiFöG)			-58.023	-57.292	-40.923	-47.101	-33.644	-63.083
Kosten der KiFöG-Novelle lt. Kalkulation zum Gesetzentwurf vom 17.04.2012 auf Grundlage der alten Annahmen zur Tarifentwicklung		0	9.557.385	13.586.081	11.267.532	15.875.740	20.227.746	48.744.395
Mehrkosten aufgrund des Tarifabschlusses für den TVöD vom 31.03.2012		0	549.979	781.480	643.470	906.435	1.132.276	2.727.975
		2013 gesamt: 549.979	2013 gesamt: 549.979	2014 gesamt: 781.480	2014 gesamt: 1.424.950	2015 gesamt: 906.435	2015 gesamt: 2.038.711	2016 2.727.975
Anteil Land an Personalkosten gesamt (inkl. KiFöG- Änderungen)		2013 gesamt: 114.028.962	2013 gesamt: 205.585.584	2014 gesamt: 130.051.814	2014 gesamt: 224.594.424	2015 gesamt: 133.509.134	2015 gesamt: 238.245.556	2016 252.788.240
Anteil des Landes in %		41,8%	44,7%	44,7%	45,2%	45,2%	47,5%	47,6%
Anteil Landkreis = 53 % von Landesförderung nach neuer prozentualer Anteil an gesamter Landesförderung		2013 gesamt: 58.554.340	2013 gesamt: 100.378.868	2014 gesamt: 59.418.153	2014 gesamt: 101.859.691	2015 gesamt: 59.968.092	2015 gesamt: 102.802.443	2016 103.458.061
		45,7%	45,7%	45,7%	44,9%	44,9%	40,9%	40,9%

Kalkulation zu § 11 Abs. 2 bis 4

	2012	2013 Jan. - Jul.	2013 Aug. - Dez.	2014 Jan. - Jul.	2014 Aug. - Dez.	2015 Jan. - Jul.	2015 Aug. - Dez.	2016
E. Kalkulation der Landespauschalen gemäß § 11 Abs. 3 des Entwurfs zur Novellierung des KiFöG								
a) Kinder bis 3 J.								
Pauschale nach § 11 Abs. 1 ohne Änderungen am KiFöG	190,48	200,86	200,86	203,88	203,88	206,93	206,93	210,04
Landesförderung nach § 11 Abs. 1 ohne Änderungen am KiFöG	65.547.943	39.838.905	28.456.361	39.673.365	28.338.118	39.421.461	28.158.187	66.966.429
Mehrkosten der KiFöG-Novelle			3.766.609	5.251.342	5.399.416	7.511.186	9.188.627	21.852.598
Mehrkosten in % = Anhebung der Pauschale			13,24%	13,24%	19,05%	19,05%	32,63%	32,63%
Pauschale nach Änderung des KiFöG			227,45	230,86	242,72	246,36	274,46	278,58
Pauschale für KiTa-Jahr (gerundet)			2.753,00		2.938,00		3.322,00	
b) Kinder von 3 J. - Einschulung								
Pauschale nach § 11 Abs. 1 ohne Änderungen am KiFöG	112,65	118,79	118,79	120,57	120,57	122,38	122,38	124,21
Landesförderung nach § 11 Abs. 1 ohne Änderungen am KiFöG	78.354.599	48.702.103	34.787.217	49.514.192	35.367.280	49.778.519	35.556.085	85.321.102
Mehrkosten der KiFöG-Novelle			4.769.127	6.788.110	4.848.650	6.824.348	8.642.550	20.738.837
Kosten für pädagogische Arbeit nach § 22 Abs. 2 KiFöG-Entwurf			2.457.690	3.498.140	2.498.671	3.516.814	2.512.010	6.027.871
Summe Mehrkosten und § 22 Abs. 2			7.226.817	10.286.250	7.347.322	10.341.162	11.154.560	26.766.708
Summe in % = Anhebung der Pauschale			20,77%	20,77%	20,77%	20,77%	31,37%	31,37%
Pauschale nach Änderung des KiFöG			143,46	145,61	145,61	147,80	160,77	163,18
Pauschale für KiTa-Jahr (gerundet)			1.737,00		1.763,00		1.946,00	
c) Schulkinder								
Pauschale nach § 11 Abs. 1 ohne Änderungen am KiFöG	60,16	63,44	63,44	64,39	64,39	65,35	65,35	66,34
Landesförderung nach § 11 Abs. 1 ohne Änderungen am KiFöG	33.710.825	21.424.119	15.302.942	22.399.686	15.999.776	23.417.046	16.726.461	41.993.605
Mehrkosten der KiFöG-Novelle			1.629.650	2.385.401	1.703.858	2.493.743	3.562.490	8.944.019
Mehrkosten in % = Anhebung der Pauschale			10,65%	10,65%	10,65%	10,65%	21,30%	21,30%
Pauschale nach Änderung des KiFöG			70,19	71,25	71,25	72,31	79,27	80,46
Pauschale für KiTa-Jahr (gerundet)			850,00		862,00		960,00	

Kalkulation zu § 13 Abs. 3**Entlastung von Mehrkindfamilien durch Deckelung der Elternbeiträge für Kinderkrippe und Kindergarten je Familie auf 160 % des Beitrages für das erste Kind****Lebensformen/ Familien mit Kindern in Sachsen-Anhalt (2009 - Statistisches Landesamt)**

	Anzahl Familien mit	Multiplikator Anzahl Kinder je Familie	Anzahl Kinder gesamt	Relation in %
1 Kind	111.900		111.900	37,11%
2 Kinder	69.300	2	138.600	45,97%
3 und mehr Kinder	17.000	3	51.000	16,92%
Kinder gesamt			301.500	

In Kindertagesbetreuung betreute Kinder mit Geschwisterkindern (GK) in Sachsen-Anhalt

	Anzahl betreute Kinder	beitragsfreie Zeiten	Berücksichti- gung pro Jahr
betreute Kinder Krippe und Kindergarten (Statistik LJA 01.01.2011)	85.776		
davon Einzelkinder	31.835		
davon Kinder mit 1 GK	39.431	19,1%	7.528
davon Kinder mit 2 und mehr GK	14.509	37,6%	5.452
betreute Kinder mit GK gesamt			12.980

Ermittlung der beitragsfreien Zeiten

	Jahre	Monate
durchschnittlicher Altersunterschied 1./2. Kind	3,4	40,8
durchschnittlicher Altersunterschied 2./3. Kind	1,4	16,8
durchschnittliche Besuchsdauer Kindertagesbetreuung (bei Betreuungsbeginn mit vollend. 1. Lebensjahr)		66
Gesamte Betreuungszeit aller Kinder		
a) bei 2-Kind-Familien		132
b) bei 3-Kind-Familien		198
Beitragsermäßigte Zeit bei 2-Kind-Familien		25,2
Beitragsermäßigte Zeit bei 3-Kind-Familien		74,4
Anteil beitragsermäßigte Zeit zu Beitragszeit		
a) bei 2-Kind-Familien		19,1%
b) bei 3-Kind-Familien		37,6%

Zu überehmende Elternbeiträge für GK

	Elternbeitrag Kinderkrippe ganztägig pro Monat	Monate	betreute Kinder mit GK	gesamt
Für 1. GK (40 % Ermäßigung)	80,00	12	7.528	2.890.677
Für 2. GK (100 % Ermäßigung)	80,00	12	5.452	5.233.927
				8.124.603
Mehrkosten für das Land unter Berücksichtigung Konnexität wg. § 90 SGB VIII				5.849.714
Mehrkosten für das Land unter Berücksichtigung kommunaler Geschwisterermäßigungen pro Jahr ab 2014				4.231.418

Kalkulation zu § 13 Abs. 3**Erläuterungen zur Berechnung:**

Zur Ermittlung der Kosten wurde auf Basis der Familienstatistik 2009 des Statistischen Landesamtes ermittelt, in wie vielen Familien Geschwisterkindern leben. Die absoluten Zahlen der Kinder in Einkind-, Zweikind- und Mehrkindfamilien wurden dann zur gesamten Kinderzahl in Sachsen-Anhalt ins Verhältnis gesetzt. Die ermittelten Anteile wurden auf die in Kinderkrippen und Kindergärten betreuten Kinder Sachsen-Anhalts zum Stichtag 01.01.2011 übertragen. So wurde die Zahl der betreuten Einzelkinder, Kinder mit einem Geschwisterkind und Kinder mit zwei und mehr Geschwisterkindern bestimmt.

Als durchschnittlicher Altersabstand der Geschwisterkinder wurde die Differenz des durchschnittlichen Lebensalters der Mutter bei der Geburt des ersten, zweiten und dritten Kindes in Sachsen-Anhalt laut Statistischem Bundesamt 2009 zu Grunde gelegt (zwischen 1. und 2. Kind: 3,4 Jahre; zwischen 2. und 3. Kind: 1,4 Jahre). Die durchschnittliche Betreuungsdauer in Kindertageseinrichtungen bis zur Einschulung wurde mit 5,5 Jahren angenommen. Das erste Lebensjahr blieb aufgrund der geringen Betreuungsquote (Im langjährigen Mittel lag die Betreuungsquote der unter 1-jährigen bei 7 %.) Die sich ergebende Zeitdauer der gleichzeitigen Betreuung von Geschwisterkindern ist mit dem niedrigsten Elternbeiträge bei ganztägiger Betreuung im Kinderkrippe laut Statistik des Landesjugendamtes zum Stichtag 01.01.2010 multipliziert worden.

Gegenwärtig werden durchschnittlich rund 28 % der Elternbeiträge durch die Jugendämter nach § 90 SGB VIII finanziert. Im Rahmen der Konnexität könnten diese Aufwendungen beim Landesanteil abgezogen werden.

Laut Statistik des LJA (Stand 01.01.2010) wird bereits in 475 Einrichtungen durch die Kommunen eine Ermäßigung der Elternbeiträge aufgrund von Geschwisterkindern gewährt. Die entsprechenden Ermäßigungen können im Rahmen der Konnexität angerechnet werden. 475 Einrichtungen entsprechen 27,7 % aller Einrichtungen (1.717) im Land Sachsen-Anhalt. Es wird bei der Berechnung davon ausgegangen, dass sich die Aufwendungen des Landes um diesen Anteil verringern.